

ANLAGE 2 der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung von Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 1 Abs. 3 zur Beseitigung in der T.A. Lauta gemäß § 2 Abs. 1 annimmt

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1)
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	1)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1)
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten	1)
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09* fallen	1)
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)

1) Beachtung von Anlage 4 notwendig